

# **Informationen zu den Verträgen der AWO Seniorenzentren mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Stand 07.07.2009**

Zum 01.07.2008 trat das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz in Kraft, zum 01.08.2008 das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz. Weitere Regelungen zur Durchführung dieser Gesetze durch Rechtsverordnung werden folgen.

Diese gesetzlichen Regelungen haben auch Einfluss auf die Verträge zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und der Einrichtung und ändern deren Inhalt.

1. Für Pflegebedürftige, die als Härtefall anerkannt sind, können Zuschläge zum Pflegesatz der Pflegeklasse III mit den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe vereinbart werden, derzeit bis zu 280,00 € monatlich bzw. 9,02 € täglich.  
Dieser Zuschlag wird mit den Bewohnerinnen oder den Bewohnern im Falle des Neuabschlusses eines Vertrages als Pflegeklasse III a vereinbart oder im Wege der Entgelterhöhung bei bereits bestehenden Verträgen geregelt.
2. Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung hat die Einrichtung Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung. Dies setzt voraus, dass die Bewohnerinnen und Bewohner zusätzlich betreut und aktiviert werden und die Einrichtung zusätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal einsetzt und die Aufwendungen für dieses Personal weder bei der Bemessung der Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen berücksichtigt werden bei einem Personalschlüssel von 1 zu 25. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden mit diesen Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet. Mit der Zahlung des Vergütungszuschlages von der Pflegekasse an die Einrichtung haben die Bewohnerinnen und die Bewohner Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerinnen und der Bewohner wird nunmehr ihr Platz in der Einrichtung bis zu 42 Tage im Kalenderjahr freigehalten; dieser Zeitraum verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen entsprechend.  
Als Abwesenheitstag gilt nur die Abwesenheit über einen vollständigen Kalendertag. Der Tag des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr in die Einrichtung gilt somit jeweils als Anwesenheitstag. Diese Regelung gilt für alle Bewohner, die eine Einrichtung nach dem 31.10.2008 verlassen.
4. Weitere gesetzliche Änderungen z.B. bei der Kündigung des Vertrages werden in die Verträge übernommen werden.

